

Absender

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Ib-Verkehrsrecht
Römerstraße 22
6901 Bregenz

Ort, am ????? 2014

GZ: 1b-314-2013/0001

Einschreiter/in:

Name
Adresse

wegen:

UVP-Verfahren Vorhaben „Stadttunnel
Feldkirch“;
Land Vorarlberg, Abteilung VII b, Stadt Feldkirch,
Vorarlberg Energienetze GmbH;
Genehmigungsantrag, VIIb-291A-0060-2013

Im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ erstattet der/die **Einschreiter**/in innerhalb der Auflagefrist vom 26.05.2014 bis einschließlich 18.07.2014 und damit fristgerecht gem. § 9 Abs. 5 UVP-G nachfolgende

STELLUNGNAHME

Der Nachbarbegriff des UVP-G setzt eine mögliche persönliche Betroffenheit in der geschützten Rechtssphäre voraus. Das für die Beurteilung der Betroffenheit maßgebende räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt (VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Nachbarschaft umfasst somit jenen räumlichen Bereich, in dem zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu nachteiligen Einwirkungen kommt.

Das Vorhaben des Projektwerbers muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutsbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8b/2009/18-15 *Stadl-Paura*). Dabei sind auch indirekte Auswirkungen im Sinne mittelbarer Auswirkungen (etwa durch Zufahrtsverkehr) zu berücksichtigen (vgl. zB US 05.05.2009, 5b/2008/25-27 *Wien Hbf Städtebau*, US 23.04.2009, 9b/2009/26-8 *Wien Hbf Straßen*; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 19 Rz 81).

Als Eigentümer der in **EZ ...** vorgetragenen Liegenschaft **GSTNR..., GB ...**, samt dem sich darauf befindlichen Wohnobjekt, welche sich in unmittelbarer Nähe

**des geplanten Tunnelportals Tisis/Felsenau/Altstadt/Tosters/
Entlüftungsschacht**

befindet, bin ich an einer Liegenschaft im Immissionsbereich dinglich berechtigt und genieße daher Nachbarschutz im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G und genieße daher Parteistellung.

Als Eigentümer und Bewohner des ob genannten Wohnobjektes befürchte ich durch die Umweltauswirkungen des Vorhabens „Stadttunnel Feldkirch“, insbesondere durch den dadurch induzierten Mehrverkehr und der damit einhergehenden zusätzlichen Luftschadstoffe in meiner Gesundheit beeinträchtigt und zusätzlich durch den damit einhergehenden Verkehrslärm belästigt zu werden.

Durch die negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens „Stadttunnel Feldkirch“, insbesondere den zusätzlichen Luftschadstoffen (Stickstoffdioxid und Feinstaub) werde ich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase des Vorhabens in meiner Gesundheit erheblich beeinträchtigt und ist mit unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den Mehrverkehr zu rechnen.

Zusatzbelastungen (Luftschadstoffe, Schallimmissionen, Erschütterungen) an meinem Wohnort werden derart hoch sein, dass Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen in der Bau- und/oder Betriebsphase wahrscheinlich sind.

Durch Lärmimmissionen, die vom gegenständlichen Projekt „Stadttunnel Feldkirch“ bzw. durch den dadurch induzierten Mehrverkehr herrühren, welche zwangsläufig mit dem Bau des Stadttunnels verbunden wären würde ich eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität erfahren und damit zu einer subjektiven Lästigkeit für normal empfindliche Menschen führen.

Gem. § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G zählt der Schutz vor unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 durch Immissionen zu den im Genehmigungsverfahren zu beurteilenden Schutzgütern.

Der/die **Einschreiter**/in stellt daher den

ANTRAG,

den Genehmigungsantrag des Landes Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH vom 09.07.2013 abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen